

Dorfverein Calfreisen

Statuten

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Dorfverein Calfreisen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Calfreisen

Art. 2

Zweck, Ziel

Ziele des Vereins:

- a) Pflege und Förderung der Dorfgemeinschaft
- b) Einreichung von Wahlvorschlägen, Budgetwünschen und allgemeinen Anregungen zuhanden des Gemeindeparlaments
- c) Förderung einer örtlichen Entwicklung, die natürliche und kulturelle Gegebenheiten des Ortes und der Umgebung nachhaltig nutzt
- d) Pflege des Ortsbilds sowie der Natur und Landschaft (Gemeindewerk)
- e) Beiträge zum kulturellen Angebot in Form von Veranstaltungen
- f) Herausgabe und Förderung von Publikationen mit Bezug zur Region

Der Dorfverein Calfreisen strebt diese Ziele durch eigene Aktivitäten sowie durch Zusammenarbeit und Vernetzung mit Institutionen und Initiativen im örtlichen, regionalen und weiteren Umfeld an.

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres, durch Ableben oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen

Art. 4

Organe

Organe des Vereins:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 5

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Kontrollstelle
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts, des Voranschlages und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen

Art. 6

Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zwanzig Tage im Voraus einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine Einberufung verlangen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Abstimmungen,
Wahlen

Statutenänderungen sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschliessen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Aktuar/der Aktuarin zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Protokoll

Art. 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Präsident/Präsidentin, Aktuar/Aktuarin und
Kassier/Kassierin, 2 - 4 Beisitzer/Beisitzerinnen

Der Gemeindevertreter/die Gemeindevertreterin im
Aroser Parlament hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit
Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre.

Art. 8

Aufgaben

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben
und Befugnisse:

des Vorstandes

- a) Leitung der Geschäfte des Vereins
und Vertretung nach aussen
- b) Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- c) Ausarbeiten von Arbeitsprogrammen
- d) Entscheide über einmalige Aufwendungen
pro Jahr bis zu Fr. 1'000.-- und wiederkehrende
Aufwendungen bis zu Fr. 200.--
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Behandlung aller Geschäfte, die nicht einem
anderen Organ vorbehalten sind

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auch
anderen Mitgliedern übertragen oder
Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben einsetzen.

Art. 9

Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten/der
Präsidentin einberufen.

des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens
die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 10

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/
Revisorinnen und einer stellvertretenden Person.
Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Art. 11

Rechnungswesen

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen und Erträgen anderer Art

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12

Vergütung

Alle Organe des Vereins arbeiten ehrenhalber, haben aber Anspruch auf Entschädigung der Spesen.

Art. 13

Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht an eine Institution, die sich für ähnliche Ziele einsetzt.

Über die Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 16

Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Calfreisen, 8. November 2013

Dorfverein Calfreisen

Der Präsident:

Die Aktuarin: